



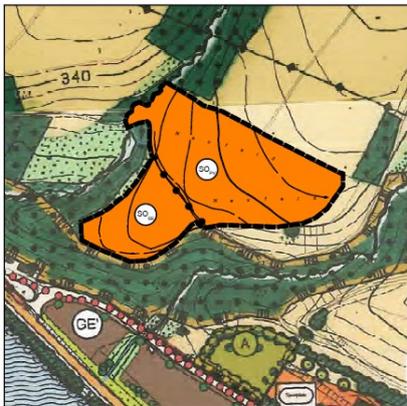
20.12.2023

Nummer 39

INHALT	SEITE
<u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</u>	
– Flächennutzungsplan, 132. Änderung („SO Freiflächenphotovoltaikanlage Donauwiesen“, Gmkg. Hacklberg)	348
– Außenbereichssatzung „Neureuth / Jägerreuth“, 4. Änderung, Gmkg. Hacklberg und Ries	350
– Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 129. Änderung	351
– Bebauungsplan „Untersölden“, 5. Änderung, Gmkg. Grubweg	352
<u>Bekanntmachung zum Deutschlandticket, Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG, Zweckvereinbarungen</u>	353
<u>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</u>	
– Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von geklärtem Abwasser aus der Kläranlage Passau-Haibach in die Donau, linkes Ufer, bei Stromkilometer 2223,725 durch die Stadt Passau, vertreten durch die Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG	354
<u>Bürgerliche Waisenhausstiftung zu Passau mit Sitz in Passau; Änderung der Stiftungssatzung</u>	356
<u>St. Johannis-Spital-Stiftung mit Sitz in Passau; Änderung der Stiftungssatzung</u>	365

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan, 132. Änderung („SO Freiflächenphotovoltaikanlage Donauwiesen“,
Gmkg. Hacklberg)
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschloss in seiner Sitzung am 25.10.2022 die 132. Flächennutzungsplanänderung einzuleiten, um anstelle der dargestellten „Fläche für die Landwirtschaft“ auf der TF Fl.Nr. 1001/0, Gemarkung Hacklberg (unmittelbar nördlich der Staatsstraße 2125), ein Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage“ sowie ein Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ im Sinne des § 11 Baunutzungsverordnung (BaunVO) darstellen zu können. Parallel wird der Bebauungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Donauwiesen“, Gmkg. Hacklberg aufgestellt.



Ausschnitt FNP-Entwurf

In der Sitzung am 05.12.2023 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Passau für diesen Bebauungsplan den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Der Flächennutzungsplan (Stand: 21.11.2023) mit Begründung (Stand: 21.11.2023), Umweltbericht (Stand: 21.11.2023) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können von **29.12.2023 bis 02.02.2024** unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Zudem liegen diese während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, öffentlich aus. Soweit Erläuterungen hierzu gewünscht sind, bitten wir um telefonische Anmeldung unter 0851/396 – 398 bzw. -231.

Es sind dabei folgende Arten wesentlicher umweltbezogener Informationen verfügbar:
Ein Umweltbericht vom 21.11.2023 mit insbesondere einer Einleitung samt Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanänderung sowie einer Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele; mit Informationen zu der Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen (bezogen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und Sachgüter, Fläche sowie die Wechselwirkungen untereinander); Aussagen zur Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, Inhalte zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich; mit Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter; mit Informationen zu Ausgleich, Ausgleichsbedarf sowie der Ausgleichsfläche; Informationen zu Planungsalternativen unter Berücksichtigung der

Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs, Inhalten zu dem methodischen Vorgehen und den technischen Schwierigkeiten sowie Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) und einer Zusammenfassung.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. Informationen zu den Themen:

Aussagen hinsichtlich land- und forstwirtschaftlicher Belange, Informationen zur (energetischen) Versorgungs- sowie Telekommunikationsinfrastruktureinrichtungen, den Belangen der Wirtschaft, Aussagen zur Raumordnung insbesondere auch Einsehbarkeit, Aussagen hinsichtlich natur- und umweltschutzrechtlicher Belange, Aussagen zum Klimaschutz bzw. zu erneuerbaren Energien, Informationen zu Straßenverkehrsanlagen, zur Entwässerung (Oberflächenentwässerung) und zu den verschiedenen Immissionen.

Die diesen Informationen zu Grunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls unter o. a. Internetadresse wähen o. a. Frist aus.

Stellungnahmen können während dieser eingangs erwähnten Frist schriftlich oder während der Dienststunden (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851/396 – 398 bzw. -231) zur Niederschrift abgegeben werden. Des Weiteren liegen in der Dienststelle Stadtplanung (Neues Rathaus, Zi. 206) etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke zur Einsichtnahme bereit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Passau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter o.a. Adresse veröffentlicht.

Zusätzlicher Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet zu finden ist.

Passau, den 20.12.2023

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Außenbereichssatzung „Neureut / Jägerreuth“, 4. Änderung, Gmkg. Hacklberg und Ries
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 18.04.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung der o.a. Außenbereichssatzung beschlossen. Die Außenbereichssatzung „Neureut / Jägerreuth“ soll demnach auf den Fl.Nrn. 222 sowie 222/3, Gemarkung Ries, nördlich des Anwesens „Neureuth 24b“ geändert werden, um die Zulassungsvoraussetzungen für weitere Wohngebäude gem. § 35 Abs. 2 BauGB zu modifizieren, welche nicht im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert bzw. bereits im Sinne des § 35 Abs. 4 BauGB begünstigt sind.

Der Stadtrat der Stadt Passau hat die o. a. Außenbereichssatzung am 18.12.2023 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die Außenbereichssatzung rechtsverbindlich.

Die Außenbereichssatzung mit Begründung und ggf. weitergehenden Unterlagen können unter folgender Internetadresse <https://www.o-sp.de/passau/> sowie nach möglichst vorheriger Terminvereinbarung unter 0851 / 396 – 398 bzw. – 231 zu den üblichen Dienststunden öffentlich in den Räumlichkeiten der Dst. Stadtplanung (2. Stock, Neues Rathaus, Rathausplatz 2) eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Etwaige evtl. im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke liegen ebenfalls in der Dienststelle zur Einsichtnahme bereit.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Passau, den 20.12.2023
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 129. Änderung;
Darstellung eines Urbanen Gebietes (MU) an der Haitzinger Straße, Gmkg. Haidenhof**

Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Mit Schreiben vom 27.11.2023 wurde seitens der Regierung von Niederbayern die durch eine verlängerte Laufzeit des internen Genehmigungsverfahrens die mit Ablauf des 05.10.2023 eingetretene Genehmigungsfiktion nach § 6 Abs. 4 BauGB bestätigt.

Der Eintritt der Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 129. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde sowie etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke, bei der Stadt Passau zu den Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Passau, den 20.12.2023

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Untersölden“, 5. Änderung, Gmkg. Grubweg
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschloss in seiner Sitzung am 05.07.2022 die Einleitung des o.a. Bauleitplanverfahrens. Mit dieser vorliegenden 5. Änderung des seit 24.07.1991 rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Untersölden“, Gemarkung Grubweg, soll im Bereich der Fl.Nrn. 223/10 und 223/15 (Dr. Fritz-Ebbert-Straße 1), Gmkg. Grubweg, geändert werden, um das Gebiet an die derzeit schon bestehenden Nutzungen anzupassen und in diesem Zuge eine Aufstockung eines Teilbereichs des Bestandsgebäudes (vorwiegend gewerbliche Nutzung) und einen Neubau (Wohnnutzung) zu ermöglichen. Als Nutzungsart wird ein Mischgebiet (MI) festgesetzt. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan, welcher im Bereich der Fl.Nrn. 223/10 und 223/15, Gmkg. Grubweg ein Allgemeines Wohngebiet (WA) darstellt, wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege einer Berichtigung angepasst.

Der Stadtrat der Stadt Passau hat den o.a. Bebauungsplan am 18.12.2023 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bauleitplan, die Begründung und ggf. weitergehenden Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Der Bebauungsplan mit Begründung sowie etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke werden zudem vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme der Unterlagen sowie die Möglichkeit über die Inhalte, Auskunft zu erlangen, sind nach möglichst vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851 / 396 – 398 bzw. - 231 zu den Dienststunden möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der

Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Passau, den 20.12.2023
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Bekanntmachung zum Deutschlandticket, Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG, Zweckvereinbarungen**

Der Stadtrat der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 beschlossen, eine Ermächtigung für eine Allgemeinverfügung im Sinne der VO (EG) 1370/2007 vom 17.11.2023 in Form einer Allgemeinverfügung mit Wirkung zum 01.01.2024 zu erteilen, die das Deutschlandticket verlängert und eine Nachfolgeregelung für die Finanzierung der Schülerbeförderungskosten nach § 45a PBefG schafft.

Zum 01.05.2023 wurde das von Bund und Länder beschlossene Deutschlandticket (D-Ticket) eingeführt. Da die Landkreise und kreisfreie Städte gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG Aufgabenträger (AT) und damit für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig sind, mussten die Aufgabenträger (wie alle anderen AT's auch) zur Einführung eine sog. Allgemeine Vorschrift erlassen. Darin werden die Verkehrsunternehmen (VU) verpflichtet, das Deutschlandticket anzuerkennen. Außerdem enthält sie Ausführungen zum Ausgleichsverfahren (Ausgleich der Einnahmeausfälle der Verkehrsunternehmen).

Nachdem sich Bund und Land nun für eine Weiterführung des D-Tickets entschieden haben, sind für die Zeit ab 01.01.2024 erneut eine Allgemeine Vorschrift notwendig.

Passau, den 20.12.2023
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von geklärtem Abwasser aus der Kläranlage Passau-Haibach in die Donau, linkes Ufer, bei Stromkilometer 2223,725 durch die Stadt Passau, vertreten durch die Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung hat die (Wieder-)erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von geklärtem Abwasser aus der Kläranlage Passau-Haibach in die Donau (Gew. I), linkes Ufer, bei Strom-kilometer 2223,725 beantragt.

Die bis 31.12.2023 gültige Erlaubnis beinhaltet u.a. bei einer Ausbaugröße von 110 000 EW eine Einstufung der Kläranlage in Größenklasse 4. Die derzeitige Ausbaugröße wird ebenso beibehalten wie die derzeit geltenden Werte für Überwachungsparameter. Die bestehenden Bauwerke und Anlagen werden unverändert weiterbetrieben.

Da es sich bei dem beantragten Vorhaben um die Errichtung bzw. den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage handelt, die für 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biologischen Sauerstoffbedarfs ausgelegt ist, wurde auf Grundlage der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Durch den Betrieb sind gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auch in naturschutzfachlicher Hinsicht keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „7447-371 Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“ in Bezug auf die Gewässerfauna und die Entwicklungsziele des FFH-Managementplans wurde in der FFH-Verträglichkeitsabschätzung nachvollziehbar dokumentiert. Die rechtlichen Vorgaben zur Gewässer-Reinhaltung und zum Schutz des Naturhaushalts werden mit Einhaltung der Anforderungen des ATV-DVWK-Merkblatts M 153 erfüllt.

Gemäß Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei werden durch die beantragten Einleitungen der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet. Diese ist nach fischereifachlicher Einschätzung noch verträglich, wenn die Ablaufwerte innerhalb des vorgegebenen gesetzlichen Rahmens liegen und die Vorgaben aus entsprechendem fachlichen Regelwerk eingehalten sind.

Die wasserrechtliche Genehmigungsfähigkeit setzt unter Festsetzung von Auflagen einen regelkonformen Betrieb der Kläranlage voraus, eine Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere ist daher nicht zu besorgen.

Für die übrigen Schutzgüter liegen keine Anhaltspunkte vor, die Auswirkungen des Betriebs der Kläranlage erwarten lassen.

Im Rahmen der Vorprüfung wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben.

Gemäß § 5 Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

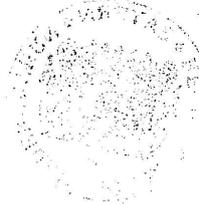
Die Unterlagen, auf deren Grundlage die Vorprüfung erfolgte, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Passau, Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Geschäftszeiten zugänglich.

13.12.2023

Stümpfl



Stadt Passau
- Stiftungsverwaltung -
Rathausplatz 2
94032 Passau



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
22.11.2023

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
12-1222.2-3-1-2
Frau Gross

Telefon
E-Mail
+49 871 808-1278
jasmin.gross@reg-nb.bayern.de

Telefax
+49 871 808-1002

Landshut,
13.12.2023

**Stiftungsrecht;
Bürgerliche Waisenhausstiftung zu Passau mit Sitz in Passau;
Änderung der Stiftungssatzung**

Genehmigung gemäß §§ 85, 85a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

die vom Stadtrat am 13.11.2023 beschlossene Änderung der Stiftungssatzung wird gemäß §§ 85, 85a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) von der Regierung von Niederbayern genehmigt.

Stiftungssatzung vom 02.09.1986, genehmigt von der Regierung von Niederbayern am 02.09.1986 erhält folgende Fassung:

§ 2 Abs. 1

Stiftungszweck

Abs. 1: „Des Weiteren umfasst der Stiftungszweck auch den Betrieb einer Inobhutnahmestelle als Einrichtung für Fälle nach § 42 und 42 a SGB VIII für Kinder und Jugendliche aus der Stadt Passau und außerhalb; dies umfasst auch die Aufnahme minderjähriger Ausländer, soweit die Stadt Passau für sie zuständig ist; im Ausnahmefall, sofern es die Kapazitäten eingerechnet etwaiger Freihaltekapazitäten zulassen, auch solche minderjährige Ausländer, für die eine Gebietskörperschaft aus dem Umland zuständig ist. Auch die Förderung und Anleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verselbständigung durch den Betrieb einer Einrichtung für Betreutes Wohnen wird vom Stiftungszweck umfasst.“

Dienstgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Telefon
+49 871 808-01
Telefax
+49 871 808-1002

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
nach Vereinbarung

Die Änderung tritt mit der Genehmigung in Kraft.
Das Finanzamt Passau erhält eine Kopie der Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen



Zierer
Regierungsrätin



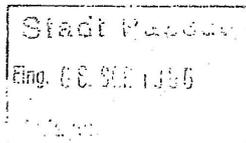
BAYERISCHES
STAATSMINISTERIUM DES INNERN



Bayerisches Staatsministerium des Innern · Postfach · 8000 München 22

Stadt Passau
Postfach 24 47

8390 Passau



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon (089) 2192-	Zimmer-Nr.	München
3.4.2 Fe/Schro, 14.03.1986	IA6-1222.1P/1	6232	240	02.09.86

Bürgerliche Waisenhausstiftung zu Passau;
Änderung der Stiftungssatzung

Anlage:
1 Abdruck dieses Schreibens

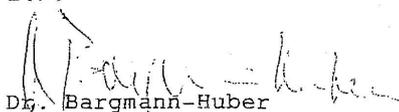
Die vom Stadtrat der Stadt Passau am 4. November 1985 beschlossene Ergänzung von § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung der bürgerlichen Waisenhausstiftung Passau wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 3 Stiftungsgesetz genehmigt.

§ 2 Abs. 1 wird hiernach durch folgenden Satz 4 ergänzt:

"Darüber hinaus fördert die Stiftung schulpflichtige Kinder vom 6. bis zum 15. Lebensjahr aus der Stadt Passau und soweit es die Platzverhältnisse gestatten, auch von außerhalb, vorzugsweise durch den Betrieb und die Unterhaltung einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern außerhalb der Unterrichtszeit."

Die Regierung von Niederbayern hat einen Abdruck dieses Schreibens erhalten.

I. A.


Dr. Bargmann-Huber
Ministerialrätin

Dienstgebäude	Besuchszeiten	Telefon	Telex	Teletex	Telefax	Konto der Zahlstelle
Odeonsplatz 3 München	Mo.-Fr. 8.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	21 92-1	5 24 540 byim d	89 83 42 bymdi	28 20 90	Postgiroamt München 23 27 - 808 (BLZ 700 100 80)

X X

S a t z u n g

für die "Bürgerliche Waisenhausstiftung zu Passau"

Am 20.5.1749 stiftete der bürgerliche Schiffmeister und Biergastgeber Lucas Kern zu Passau 50 000 Gulden durch Testament zum Bau des Waisenhauses und der gänzlichen Unterhaltung und Erziehung von wenigstens 12 verwaisten Knaben und ebensoviele Mädchen von Bürgerlichen Eltern. Durch nachfolgende anderweitige Vermächtnisse ist das Stiftungskapital noch bedeutend vermehrt worden. Im Jahre 1818 erfolgte die Extradition der "Bürgerlichen Waisenhausstiftung" durch die königlich-bayerische, allgemeine Stiftungsadministration an den Stadtrat Passau. Der Stiftung wird gemäß Art. 8 und 35 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (Bay BS II S. 661) folgende neue Satzung gegeben:

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Bürgerliche Waisenhausstiftung zu Passau". Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Passau.

§ 2

Stiftungszweck

- 1.) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken durch Unterhaltung eines Kinderheimes. Es werden Waisenkinder aus der Stadt Passau und sonstige Kinder in das Heim aufgenommen. Soweit die Platzverhältnisse es gestatten, können auch außerhalb Passau wohnende Kinder, vorzugsweise aus dem Landkreis Passau, aufgenommen werden.

Mindestens zwei Drittel der Insassen des Kinderheimes müssen jedoch bedürftig oder minderbemittelt im Sinne der GemV sein.

- 2.) Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen, Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- 3.) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Haus- und Aufnahmeordnung

Die Vorschriften zum Vollzug dieser Satzung und die Bedingungen der Aufnahme in das Kinderheim der Bürgerlichen Waisenhausstiftung enthält die Haus- und Aufnahmeordnung, die vom Stadtrat Passau zu erlassen ist und der rechtsaufsichtlichen Prüfung der Regierung von Niederbayern bedarf.

§ 4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus den in der Anlage als einem Bestandteil dieser Satzung ausgewiesenen Vermögenswerten.

§ 5

Betriebsvermögen

Das veränderliche Betriebsvermögen besteht aus:

- a) dem Immobilien, welches ordentlich und pfleglich instandzuhalten ist,
- b) den buchmäßig ausgewiesenen Betriebsmitteln und Erneuerungsrücklagen.

§ 6

Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) aus dem Ertrag oder der sonstigen Nutzung des Stiftungsvermögens,
- b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie ^{von Zuwendenden} ~~(von Zuwendungen)~~ ^{geü. M.} nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
- c) aus dem Entgelt in Höhe der Selbstkosten für die Leistungen in der Anstalt.

§ 7

Stiftungsorgan und Verwaltung

- 1.) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Passau verwaltet und vertreten.
- 2.) ^{gen. M. Die Stadt} ~~(Das Stiftungsorgan)~~ kann für die Verwaltung der Stiftung einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag fordern.

§ 8

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde wahrgenommen.

§ 9

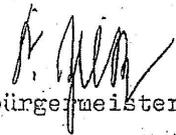
Anfallberechtigung

Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Stadt Passau, die es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Staatsministerium des Innern in Kraft. Die Satzung vom 17.8.1954 und alle etwaigen Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung treten am gleichen Tag außer Kraft.

Passau, 20. März 1970

v.l.

Oberbürgermeister

Genehmigt

vom Bayer. Staatsministerium des Innern



mit Entschl. vom 11.6.1970, Nr. IA 4 - 939-4 P/S

mit den verfügbaren Änderungen.

**Anlage zur Satzung des Kinderheimes der Bürgerl. Waisenhaus-Stiftung
in Passau**

Grundstückvermögen nach dem Stand vom 1.1.1969

I. Grundvermögen I

a) bebauten Grundstücke :

1. Wohnhaus mit Kapelle und Hofraum Passau Ort 10 Steuergemeinde Altstadt Pl.Nr.100 a 830 qm	122.210,-- DM
2. Wohnhaus mit Verkaufsladen, Abort und Hofraum Passau Wittgasse 9 Steuergemeinde Neumarkt Pl.Nr.351 410 qm	59.440,-- DM
3. Fischerhäusl in Freigütl mit Wohnung, Stall, Stadel, Remise und Hofraum Hacklberg, Alte Rieseer Str.36 Steuergemeinde Hacklberg Pl.Nr.138 270 qm	<u>7.770,-- DM</u>
Summe :	<u>189.420,-- DM</u>
*****	*****

b) unbebaute Grundstücke :

1. freier Platz am Waisenhaus Steuergemeinde Altstadt Pl.Nr. 100 b 50 qm	50,-- DM
2. Wurz- und Obstgarten Steuergemeinde Altstadt Pl.Nr. 105 710 qm	2.840,-- DM
3. Gras- und Baugarten Steuergemeinde Hacklberg Pl.Nr. 139 2220 qm	1.110,-- DM
4. Wiese Steuergemeinde Hacklberg Pl.Nr. 139/2 1680qm	672,-- DM
5. Garten Steuergemeinde Hacklberg Pl.Nr. 254/2a3680qm	1.472,-- DM
6. Wiese Steuergemeinde Hacklberg Pl.Nr. 254/2b1090qm	436,-- DM
7. Wiese Steuergemeinde Hacklberg Pl.Nr. 254/3 920 qm	<u>368,-- DM</u>
Summe :	<u>6.948,-- DM</u>
*****	*****

II. Wertpapiere und Sparbücher :

a) Aktien bei der Bayer.Hyptheken-und Wechselbank München Kenn-Nr. 602 000	700,-- DM
b) Hypothekpfandbrief zu 6 % bei der Bayer.Gemeinde- bank München Kenn-Nr. 208 128	<u>15.700,-- DM</u>
Übertrag :	16.400,-- DM

	Übertrag :	16.400,-- DM
e)	Pfandbrief zu 6 % bei der Bayer.Vereinsbank Mün- chen Kenn-Nr. 217 178	1.000,-- DM
d)	Sparbuch-Nr. 1 118 126 bei der Stadtparkasse Passau	5,53 DM
e)	Sparbuch-Nr. 1 408 046 bei der Stadtparkasse Passau	57.209,21 DM
f)	Sparbuch-Nr. 1 445 126 bei der Stadtparkasse Passau	1.000,-- DM
g)	Sparbuch-Nr. 1 111 822 bei der Stadtparkasse Passau	574,37 DM
h)	Zweckrücklage für die Ärmsten Waisenhauskinder zur Einkleidung für die Hl.Erstkommunion bzw. Firmung Sparbuch-Nr. 1 421 973 bei der Stadtparkasse Passau	<u>1.095,35 DM</u>
	Summe :	<u>77.284,46 DM</u>
	*****	*****

Zusammenstellung I

I. Grundvermögen	196.368,-- DM
II. Wertpapiere und Sparbücher	<u>77.284,46 DM</u>
Grundstockvermögen insgesamt :	<u>273.652,46 DM</u>
*****	*****

Für die Richtigkeit der Angaben :
Passau, den 20. Januar 1970

Vermögensverwaltung
I.A.

Mön
Stadtoberinspektor



Stadt Passau
- Stiftungsverwaltung -
Rathausplatz 2
94032 Passau

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon E-Mail	Telefax	Landshut,
22.11.2023	12-1222.2-1-1-3 Frau Gross	+49 871 808-1278 jasmin.gross@reg-nb.bayern.de	+49 871 808-1002	13.12.2023

**Stiftungsrecht;
St. Johannis-Spital-Stift Stiftung mit Sitz in Passau;
Änderung der Stiftungssatzung**

Genehmigung gemäß §§ 85, 85a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

die vom Stadtrat am 13.11.2023 beschlossene Änderung der Stiftungssatzung wird gemäß §§ 85, 85a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) von der Regierung von Niederbayern genehmigt.

Stiftungssatzung vom 21.07.1971, genehmigt von der Regierung von Niederbayern am 23.07.1971 erhält folgende Fassung:

§ 2 Abs. 2

Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

Abs. 2: „Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch vielfältige Maßnahmen im Sinne der Altenhilfe, die nicht gebunden sind an eine spezielle stationäre Einrichtung. Darunter können beispielsweise Hilfeleistungen jedweder Art an alte, bedürftige Personen der Stadt Passau fallen. Auch ist davon die Zurverfügungstellung von pflegerischen und sozialen Leistungen im Bereich des betreuten Wohnens umfasst. Zudem wird der Zweck der Stiftung durch die finanzielle Unterstützung des Seniorenheimes der Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau verwirklicht.“

Dienstgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Telefon
+49 871 808-01
Telefax
+49 871 808-1002

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
nach Vereinbarung

Die Änderung tritt mit der Genehmigung in Kraft.
Das Finanzamt Passau erhält eine Kopie der Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

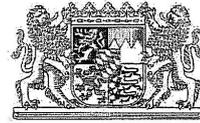


Zierer
Regierungsrätin

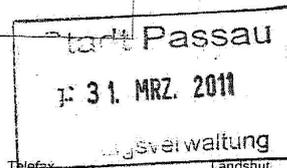
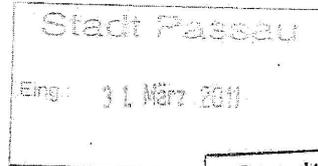


Regierung von Niederbayern

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut



Stadt Passau
Stiftungsverwaltung
94030 Passau



Ihr Zeichen	Unser Zeichen (bitte angeben)	Telefon		
Ihre Nachricht vom	Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	E-Mail	Telefax	Landshut
Antrag v. 16.03.2011	12-1222.6201-1	(08 71) 8 08 - 10 78	(08 71) 8 08 - 10 68	25.03.2011
Dst. 170 Ba	Frau Carsten	elfriede.carsten@reg-nb.bayern.de		

Stiftungsrecht;
Stiftung „St. Johannis-Spital-Stift Passau“ mit Sitz in Passau;
Änderung der Stiftungssatzung (Neufassung § 2)

Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 4 BayStG

Anlage:
Neufassung des § 2 der Stiftungssatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

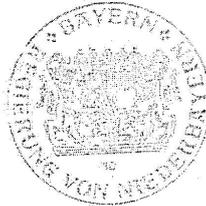
die vom Stadtrat der Stadt Passau am 14.03.2011 beschlossene Änderung der Stiftungssatzung der Stiftung „St. Johannis-Spital-Stift Passau“ mit Sitz in Passau wird gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 i. V. mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) genehmigt.

Die Stiftungssatzung vom 21.04.1971, genehmigt vom Bayer. Staatsministerium des Innern am 23.07.1971, erhält mit dieser Genehmigung in § 2 die anliegende Fassung.

Die Satzungsänderung tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen


Carsten
Regierungsamtsrätin



Hauptgebäude Regierungsplatz 540 84028 Landshut	Ämtergebäude Gestütstraße 10 84028 Landshut	Telefon (08 71) 8 08 - 01 Telefax (08 71) 8 08 - 10 02	E-Mail poststelle@reg-nb.bayern.de Internet www.regierung.niederbayern.bayern.de
---	---	---	---

Besuchszeiten Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung	Konten Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut.
---	---

Öffentliche Verkehrsmittel
zum Hauptgebäude  2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14 (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
zum Ämtergebäude  3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

Neufassung des § 2 der Stiftungssatzung „St. Johannis-Spital-Stift Passau“

§ 2

Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Seniorenheimes. Sie gewährt darin alten, bedürftigen oder minderbemittelten Bürgern der Stadt Passau, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit nicht nur vorübergehend auf die Hilfe anderer angewiesen sind, Unterkunft, Verpflegung, Wart und Pflege in gesunden und kranken Tagen. Aufgenommen werden Personen beiderlei Geschlechts aus Passau ohne Konfessions- oder Standesunterschied. Soweit die Platzverhältnisse es gestatten, können auch auswärts wohnende Personen aufgenommen werden.

Der Satzungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, daß neben dem stiftungseigenen Seniorenheim das Seniorenheim der "Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau" aufgrund besonderer Vereinbarung betrieben wird.

- (3) Die Stiftung mit Sitz in Passau verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

Genehmigt durch die
Regierung von Niederbayern
mit Schreiben v. 25.03.2011 Nr. 12-1222 6201-1



Satzung

des St. Johannis-Spital-Stifts Passau

Das "St. Johannis-Spital-Stift Passau" geht bis in das Jahr 1200 zurück. Stiftungsurkunden sind nicht vorhanden, sie sollen bei den großen Stadtbränden zu Verlust gegangen sein. Nach Erhard "Geschichte der Stadt Passau" Bd. II, S. 237 ist das St. Johannis-Spital-Stift zur Zeit Bischofs Mangold (1206 - 1215) vom Domkapitel im Verein mit der Bürgerschaft gestiftet worden. Die Stiftung wurde im Jahre 1848 als Wohltätigkeitsstiftung durch die allgemeine königlich-bayerische Administration an die Stadt Passau extradiert. Der Stiftung wird gemäß Art. 8 und 35 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (Bay BS II S. 661) folgende neue Satzung gegeben:

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "St. Johannis-Spital-Stift Passau". Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Passau.

§ 2

Stiftungszweck

- 1.) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken durch Unterhaltung eines Altenheimes. Sie gewährt darin alten, bedürftigen oder minderbemittelten Bürgern der Stadt Passau, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit nicht nur vorübergehend auf die Hilfe anderer angewiesen sind, Unterkunft, Verpflegung, Wart und Pflege in gesunden und kranken Tagen. Aufgenommen werden Personen beiderlei Geschlechts aus Passau ohne Konfessions- oder Standesunterschied. Soweit die Platzverhältnisse es gestatten, können auch auswärts wohnende Personen aufgenommen werden.

./.

- 2.) Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- 3.) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Haus- und Aufnahmeordnung

Die Vorschriften zum Vollzug dieser Satzung und die Bedingungen der Aufnahme in das St. Johannis-Spital-Stift enthält die Haus- und Aufnahmeordnung, die vom Stadtrat Passau zu erlassen ist und der rechtsaufsichtlichen Prüfung der Regierung von Niederbayern bedarf.

§ 4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus den in der Anlage als einem Bestandteil dieser Satzung ausgewiesenen Vermögenswerten und Rechten.

§ 5

Betriebsvermögen

Das veränderliche Betriebsvermögen besteht aus:

- a) dem Immobilien, welches ordentlich und pfleglich instandzuhalten ist,
- b) den buchmäßig ausgewiesenen Betriebsmitteln und Erneuerungsrücklagen.

./.

§ 6

Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) aus dem Ertrag oder der sonstigen Nutzung des Stiftungsvermögens,
- b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
- c) aus dem Entgelt in Höhe der Selbstkosten für die Leistungen in der Anstalt.

§ 7

Stiftungsorgan und Verwaltung

- 1.) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Passau verwaltet und vertreten.
- 2.) Die Stadt kann für die Verwaltung der Stiftung einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag fordern.

§ 8

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde wahrgenommen.

§ 9

Anfallberechtigung

Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Stadt Passau, die es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

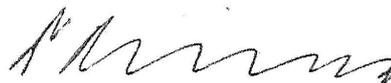
./.

§ 10

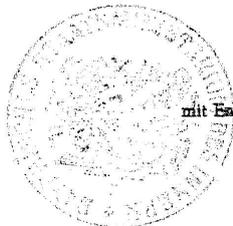
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Staatsministerium des Innern in Kraft. Die Satzung vom 17.8.1954 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt für den Stadt- und Landkreis Passau Nr. 49 vom 11.12.1954) und alle etwaigen Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung treten am gleichen Tag außer Kraft.

Passau, den 21. April 1971



(Dr. Erichta)
Oberbürgermeister



Genehmigt

vom Bayer. Staatsministerium des Innern

mit Beschl. vom 28.7.1971 Nr. IA 4 - 939-4 P/10

Anlage zur Satzung des St.Johannis-Spital-Stifts in Passau

Grundstockvermögen nach dem Stand vom 1.1.1969

I. Grundvermögen :

a) bebaute Grundstücke :

1. Stiftsgebäude mit Wohnungen und Altersheim Passau Rindermarkt 10 Steurgemeinde Neumarkt Pl.Nr. 313	640 qm	23 400,-- DM
2. St.Joahnnis-Spital-Kirche Passau Rindermarkt 12 Steurgemeinde Neumarkt Pl.Nr. 313/2	420 qm	60 180,-- DM
3. Stiftsgebäude mit Geschäften, Wohnungen, Gang, Terrace, Hofraum und Wurzgarten Passau Rindermarkt 12 Steurgemeinde Neumarkt Pl.Nr. 314	1510 qm	203 738,05 DM
4. Wohngebäude mit Garten Passau, Stefflmühlweg 5 Steurgemeinde Haidenhof Pl.Nr. 818a,b	1140 qm	13 883,-- DM
5. Wohnhaus mit Garten und Wiese Hacklberg, Freuden- hain 6 Steurgemeinde Hacklberg Pl.Nr. 147	9824 qm	20 875,50 DM
6. Wohnhaus mit Wiese und Wurzgarten Hacklberg, Freudenhain 5 Steurgemeinde Hacklberg Pl.Nr. 149a-c	13840 qm	77 670,-- DM
7. Wohnhaus Kager Nr. 11 (Oberösterreich) Steurgemeinde Oberaichberg Pl.Nr. 170	65 qm	37,05 DM
8. Wohnhaus Kager Nr. 8 (Oberösterreich) Steurgemeinde Wesenufer Pl.Nr. 3	107 qm	60,99 DM
9. Wohnhaus Kager Nr. 10 (Oberösterreich) Steurgemeinde Oberaichberg Pl.Nr. 3	85 qm	938,20 DM
10. Wohnhaus Kager Nr. 9 (Oberösterreich) Steurgemeinde Oberaichberg Pl.Nr. 3	55 qm	938,19 DM
Summe :	2.7686 qm	401 720,98 DM
=====	=====	=====

b) unbebaute Grundstücke :

1. Waldung Steurgemeinde Donauwetzdorf Pl.Nr. 1384/35070	qm	21 300,-- DM
2. Wiese Steurgemeinde Haidenhof Pl.Nr. 728/2	3270 qm	654,-- DM
3. Waldung Steurgemeinde Haidenhof Pl.Nr. 783	22140 qm	5 535,-- DM
4. Waldung Steurgemeinde Haidenhof Pl.Nr. 784	54070 qm	10 814,-- DM
5. Waldung Steurgemeinde Haidenhof Pl.Nr. 784/2	6470 qm	647,-- DM
6. Aspertholz, Waldung Steurgemeinde Haidenhof Pl.Nr. 785	16690 qm	5 841,50 DM
7. Kammerlholz, Waldung Steurgemeinde Haidenhof Pl.Nr. 786	26 410 qm	3 169,20 DM
Übertrag:	16.4120 qm	47 960,70 DM

	Übertrag:	16.4120 98	47 960,70 DM
8. Waldung			
Steuergemeinde Haidenhof	Pl.Nr. 787	47220 qm	18 888,-- DM
9. Waldung			
Steuergemeinde Haidenhof	Pl.Nr. 788	56310 qm	21 397,80 DM
10. Waldung			
Steuergemeinde Haidenhof	Pl.Nr. 788 1/3	6270 qm	637,-- DM
11. Waldung			
Steuergemeinde Haidenhof	Pl.Nr. 789	4920 qm	984,-- DM
12. Unteres Scheureckerholz, Waldung	Pl.Nr. 790	172950 qm	72 639,-- DM
13. Mittleres Scheureckerholz, Waldung	Pl.Nr. 791	32370 qm	7 445,10 DM
14. Bärenfleckel, Wald	Pl.Nr. 792 a	3070 qm	614,-- DM
15. Bärenfleckel, Wald	Pl.Nr. 792 b	1430 qm	286,-- DM
16. Sagwald, Wald	Pl.Nr. 792 1/2 a	16800 qm	1 680,-- DM
17. Sagwald, Wald	Pl.Nr. 792 1/2 b	12610 qm	1 261,-- DM
18. Scherrhäufwald, Wald	Pl.Nr. 792 1/3 a	1840 qm	184,-- DM
19. Scherrhäufwald, Wald	Pl.Nr. 792 1/3 b	10820 qm	6 167,40 DM
20. Steigwald, Hl.Geistfleck	Pl.Nr. 792 1/7	2920 qm	584,-- DM
21. Scherrhäufwald, Wald	Pl.Nr. 792 1/8	450 qm	90,-- DM
22. Kälberdobelholz, Wald	Pl.Nr. 792 1/9	21203 qm	1 170,20 DM
23. Scheureckerholz, Wald	Pl.Nr. 793	225650 qm	85 847,-- DM
24. Gesträußholz, Wald	Pl.Nr. 798 a	34740 qm	1 659,-- DM
25. Gesträußholz, Wald	Pl.Nr. 798 b	780 qm	156,-- DM
26. Stefflmüllerholz, Wald	Pl.Nr. 820	16320 qm	652,80 DM
27. Breinreithölzl, Wald	Pl.Nr. 821	10290 qm	2 675,40 DM
28. Unterer Wald, Wald	Pl.Nr. 827 1/2 a	19010 qm	5 703,-- DM
29. Wald	Pl.Nr. 827 1/2 b	1770 qm	354,-- DM
30. Altenfeld	Pl.Nr. 828	15980 qm	2 716,60 DM
31. Am Altenfeld	Pl.Nr. 828 1/2	10430 qm	4 380,-- DM
32. Spitalhölzl, Wald	Pl.Nr. 829	12330 qm	5 178,60 DM
33. Stadtpark, Wald			
Steuergemeinde Hacklberg	Pl.Nr. 26	64350 qm	41 010,-- DM
34. Wiese			
Steuergemeinde Hacklberg	Pl.Nr. 148	6490 qm	3 245,-- DM
	Übertrag:	97.3443 98	335 565,60 DM

Übertrag: 97.3443 ~~qm~~ ^{kg} 335 565,60 DM

35. Wald	Steuergemeinde Hacklberg	Pl.Nr. 151 1/3	1180 qm	236,-- DM
36. Herrenholz, Wald	Steuergemeinde Hacklberg	Pl.Nr. 561	65450 qm	32 725,-- DM
37. Röhrenholz	Steuergemeinde Hacklberg	Pl.Nr. 567	5440 qm	1 088,-- DM
38. Röhrenholz	Steuergemeinde Hacklberg	Pl.Nr. 569	9470 qm	1 231,10 DM
39. Engiboldingerholz	Steuergemeinde Hacklberg	Pl.Nr. 912	196154 qm	39 230,80 DM
40. Sandhügelholz	Steuergemeinde Hacklberg	Pl.Nr. 938	100510 qm	23 117,30 DM
41. Weidholz, Waldung	Steuergemeinde Hacklberg	Pl.Nr. 992	19960 qm	2 994,-- DM
42. Köpflingholz, Waldung	Steuergemeinde Hacklberg	Pl.Nr. 1006	38420 qm	15 368,-- DM
43. Waldung	Steuergemeinde Hacklberg	Pl.Nr. 1049 1/4	73050 qm	9 496,50 DM
44. Oberes Holz, Waldung	Steuergemeinde Hacklberg	Pl.Nr. 1333	60360 qm	6 036,-- DM
45. Schachendobl, Waldung	Steuergemeinde Hacklberg	Pl.Nr. 1336	4420 qm	618,80 DM
46. Schachendobl, Waldung	Steuergemeinde Hacklberg	Pl.Nr. 1337 1/2	3920 qm	548,80 DM
47. Fahrauerholz, Waldung	Steuergemeinde Hacklberg	Pl.Nr. 1340	4020 qm	563,-- DM
48. Waldingerholz, Waldung	Steuergemeinde Hacklberg	Pl.Nr. 1354	74290 qm	16 343,80 DM
49. Sperrwies, Wald	Steuergemeinde Heining	Pl.Nr. 290	20140 qm	5 236,40 DM
50. Reuth, Wald	Steuergemeinde Heining	Pl.Nr. 311	26060 qm	4 500,-- DM
51. Eichert, Wald u. Grünland	Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr. 2329	48179 qm	72 268,50 DM
52. Eichert	Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr. 2329/4	11220 qm	16 830,-- DM
53. Feuchtetfeld, Wald	Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr. 2440	8120 qm	12 180,-- DM
54. Feuchtetfeld, Wald	Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr. 2445	4430 qm	6 645,-- DM
55. Spitzelreit, Wald	Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr. 2446	26010 qm	39 015,-- DM
56. Feuchtetfeld, Wald	Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr. 2449	3820 qm	5 730,-- DM
57. Feuchtetfeld, Wald	Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr. 2450	3510 qm	5 265,-- DM
58. Feuchtetfeld	Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr. 2451	3240 qm	4 860,-- DM

	Übertrag:	178.4816 qm ^{ha}	657 692,60 DM
59.	Feuchtetfeld Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2452 4260 qm	6 390,-- DM
60.	Feuchtetfeld Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2453 2620 qm	3 930,-- DM
61.	Feuchtetfeld Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2454 2830 qm	4 245,-- DM
62.	Feuchtetfeld Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2455 920 qm	1 380,-- DM
63.	Feuchtetfeld Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2456 1530 qm	2 295,-- DM
64.	Feuchtetfeld Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2457 3540 qm	5 310,-- DM
65.	Feuchtetfeld Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2457/2 3780 qm	5 670,-- DM
66.	Feuchtetfeld Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2458 2140 qm	3 210,-- DM
67.	Feuchtetfeld Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2459 2420 qm	3 630,-- DM
68.	Feuchtetfeld, Wiese, Waldung Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2459/2 1020 qm	1 530,-- DM
69.	Feuchtetfeld, Wald Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2460 2660 qm	3 990,-- DM
70.	Feuchtetfeld, Wald Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2461 1490 qm	2 235,-- DM
71.	Feuchtetfeld, Wald Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2462 1400 qm	2 100,-- DM
72.	Feuchtetfeld, Wald Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2463 2900 qm	4 350,-- DM
73.	Feuchtetfeld, Grünland Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2464 2350 qm	3 525,-- DM
74.	Feuchtetfeld, Wald Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2464/2 950 qm	1 425,-- DM
75.	Feuchtetfeld, Grünland Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2465 1870 qm	2 805,-- DM
76.	Hutweidfeld, Waldung Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2466/2 2380 qm	3 570,-- DM
77.	Hutweidfeld, Waldung Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2466/3 1630 qm	2 445,-- DM
78.	Hutweidfeld, Waldung Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2467 4430 qm	6 645,-- DM
79.	Hutweidfeld, Waldung Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2470 1700 qm	2 550,-- DM
80.	Hutweidfeld, Waldung Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2471 2790 qm	4 185,-- DM
81.	Hutweidfeld, Waldung Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2473 2280 qm	3 420,-- DM
82.	Hutweidfeld, Waldung Steuergemeinde Kirchberg	Pl.Nr.2474 5760 qm	8 640,-- DM
	Übertrag:	184.4466 qm ^{ha}	747 167,60 DM

	Übertrag:	184.4466 qm ^{ha}	747 167,60 DM
83.	Hutweidfeld, Waldung Steurgemeinde Kirchberg Pl.Nr.2475	3160 qm	4 740,-- DM
84.	Hutweidfeld, Waldung Steurgemeinde Kirchberg Pl.Nr.2475/2	4050 qm	6 075,-- DM
85.	Hutweidfeld, Waldung Steurgemeinde Kirchberg Pl.Nr.2476	5340 qm	8 010,-- DM
86.	Hutweidfeld, Waldung Steurgemeinde Kirchberg Pl.Nr.2477	2550 qm	3 825,-- DM
87.	Hutweidfeld, Waldung Steurgemeinde Kirchberg Pl.Nr.2480	21530 qm	32 295,-- DM
88.	Hutweidfeld, Waldung Steurgemeinde Kirchberg Pl.Nr.2481	12420 qm	18 630,-- DM
89.	Hutweidfeld, Waldung Steurgemeinde Kirchberg Pl.Nr.2481/2	820 qm	1 230,-- DM
90.	Hutweidfeld, Waldung Steurgemeinde Kirchberg Pl.Nr.2483	680 qm	1 020,-- DM
91.	Hutweidfeld, Waldung Steurgemeinde Kirchberg Pl.Nr.2484	440 qm	660,-- DM
92.	Hutweidfeld, Waldung Steurgemeinde Kirchberg Pl.Nr.2487	13640 qm	10 460,-- DM
93.	Hutweidfeld, Waldung Steurgemeinde Kirchberg Pl.Nr.2488	2760 qm	4 140,-- DM
94.	Hutweidfeld, Waldung Steurgemeinde Kirchberg Pl.Nr.2489	2420 qm	3 630,-- DM
95.	Hutweidfeld, Waldung Steurgemeinde Kirchberg Pl.Nr.2490	8280 qm	12 420,-- DM
96.	Hutweidfeld, Waldung Steurgemeinde Kirchberg Pl.Nr.2491	7770 qm	11 655,-- DM
97.	Hutweidfeld, Waldung Steurgemeinde Kirchberg Pl.Nr.2492	7560 qm	11 340,-- DM
98.	Hutweidfeld, Waldung Steurgemeinde Kirchberg Pl.Nr.2493	4980 qm	7 470,-- DM
99.	Hutweidfeld, Waldung Steurgemeinde Kirchberg Pl.Nr.2494	3380 qm	5 070,-- DM
100.	Hutweidfeld, Waldung Steurgemeinde Kirchberg Pl.Nr.2495	1400 qm	2 100,-- DM
101.	Hutweidfeld, Waldung Steurgemeinde Kirchberg Pl.Nr.2495/2	140 qm	210,-- DM
102.	Martbergholz, Waldung Steurgemeinde Sandbach Pl.Nr. 188/a	84430 qm	40 526,40 DM
103.	Martbergholz, Waldung Steurgemeinde Sandbach Pl.Nr. 188/b	890 qm	53,40 DM
104.	Martbergholz, Waldung Steurgemeinde Sandbach Pl.Nr. 188 1/2	51010 qm	8 161,60 DM
105.	Sperrwies, Waldung Steurgemeinde Sandbach Pl.Nr. 195	7270 qm	1 065,-- DM
	Übertrag:	209.1386 qm ^{ha}	951 954,-- DM 944 954,-- DM

	Übertrag:	209.1386 ha	⁹⁴⁴⁻⁹⁰⁴ 951-954 ,-- DM
106.	Gstöckertleiten, Wald Steuergemeinde Sandbach Pl.Nr. 696	23731 qm	4 420,-- DM
107.	Hochleitl, Wald Steuergemeinde Sandbach Pl.Nr. 708	11410	1 570,-- DM
108.	Wegwald Steuergemeinde Sandbach Pl.Nr. 985 1/2	1130 qm	226,-- DM
109.	Wegwald Steuergemeinde Sandbach Pl.Nr. 985 1/3	680 qm	136,-- DM
110.	Weidl, Wald Steuergemeinde Sandbach Pl.Nr. 986	26440qm	7 932,-- DM
111.	Oberes Holz, Wald Steuergemeinde Sandbach Pl.Nr. 988	90890 qm	45 945,90 DM
112.	Oberes Holz, Wald Steuergemeinde Sandbach Pl.Nr. 988/5	93060 qm	39 085,20 DM
113.	Kiesgrube, Wald Steuergemeinde Sandbach Pl.Nr. 989	1060 qm	53,-- DM
114.	Holzwald Steuergemeinde Sandbach Pl.Nr. 991	20870 qm	1 043,50 DM
115.	Wiese Steuergemeinde Oberaich- berg (Oberösterr.) Pl.Nr. 923	7040 qm	3 994,80 DM
116.	Wald Steuergemeinde Oberaich- berg (Oberösterr.) Pl.Nr. 924/1	704306 qm	401 454,42 DM
117.	Wiese Steuergemeinde Oberaich- berg (Oberösterr.) Pl.Nr. 924/2	2409 qm	1 424,43 DM
118.	Wiese Steuergemeinde Oberaich- berg (Oberösterr.) Pl.Nr. 924/3	4497 qm	2 563,29 DM
119.	Garten Steuergemeinde Oberaich- berg (Oberösterr.) Pl.Nr. 924/4	318 qm	181,26 DM
120.	Wald Steuergemeinde Oberaich- berg (Oberösterr.) Pl.Nr. 458/1	3794 qm	2 162,58 DM
121.	Wald Steuergemeinde Oberaich- berg (Oberösterr.) Pl.Nr. 459/1	24979 qm	14 238,03 DM
122.	Wiese Steuergemeinde Wesenufer Pl.Nr. 104/1	3956 qm	2 254,92 DM
123.	Grünland Steuergemeinde Wesenufer Pl.Nr. 104/2	1041 qm	593,37 DM
124.	Wiese Steuergemeinde Wesenufer Pl.Nr. 105	964 qm	549,48 DM
125.	Wiese Steuergemeinde Wesenufer Pl.Nr. 116/1	5235 qm	2 983,95 DM
126.	Wald Steuergemeinde Wesenufer Pl.Nr. 116/2	575 qm	327,75 DM
	Übertrag:	311.8971 ha	^{ha} 1 485 093,88 DM 1.475 093,88

- 7 -

Übertrag:

311.8971 ^{1.475.093,88} ha 485.093,88 DM

127. Wiese	Steurgemeinde Wesenufer Pl.Nr. 116/4	834 qm	475,38 DM
128. Wiese	Steurgemeinde Wesenufer Pl.Nr. 116/5	3710 qm	2 114,70 DM
129. Wald	Steurgemeinde Wesenufer Pl.Nr. 117	2863 qm	1 631,91 DM
130. Wald	Steurgemeinde Wesenufer Pl.Nr. 120/2	4826 qm	2 750,82 DM
131. Wald	Steurgemeinde Wesenufer Pl.Nr. 120/4	627 qm	357,39 DM
132. Wald	Steurgemeinde Wesenufer Pl.Nr. 122	62039 qm	35 362,23 DM
133. Wald	Steurgemeinde Wesenufer Pl.Nr. 123/1	121812 qm	69 432,84 DM
134. Wald	Steurgemeinde Wesenufer Pl.Nr. 123/2	935 qm	532,95 DM
135. Wald	Steurgemeinde Wesenufer Pl.Nr. 123/3	4689 qm	2 672,73 DM
136. Wiese	Steurgemeinde Wesenufer Pl.Nr. 148	2183 qm	1 244,31 DM
137. Weg zum Jansengütl	Steurgemeinde Hacklberg Pl.Nr. 147/2	799 qm	--,-- DM
138. Oberer Alleeweg zum Stadtpark	Pl.Nr. 148/2	2160 qm	--,-- DM
139. Mittlerer Alleeweg zum Stadtpark	Pl.Nr. 151/2	1410 qm	--,-- DM
140. Rentweg am Gütlbauerweg	Steurgemeinde Haidenhof Pl.Nr. 528/2	2360 qm	--,-- DM
141. Weg v. Stefflmühle zur Staatsstraße	Steurgemeinde Haidenhof Pl.Nr. 787/2	2740 qm	--,-- DM
142. Weg v. Sagmeisterhof nach Vornholz	Steurgemeinde Haidenhof Pl.Nr. 788/2	1800 qm	--,-- DM

Summe:

1 601.699,14 DM

=====

1.191.669,14 DM

333.4758
+ 2.7686

336.2444 ^{DM}

II. Inventar und Vorräte 54 550,24 DM

III. Kapitalwerte Rechte, Wertpapiere, Sparbücher

a) Fischereirecht im unteren Kesselbach bis zur Einmündung in die Donau Steurgemeinde Oberaichberg Pl.Nr. 924/1	44 519,15 DM
b) Hypothek-Pfandbrief zu 2800,--DM (deponiert bei Stadtparkasse Passau)	1,-- DM
c) Hypothek-Pfandbrief zu 6 % bei der Bayer. Gemeindebank München Kenn-Nr. 208 128	1 900,-- DM
d) Sparbuch-Nr. 1205897 bei der Stadtparkasse Passau	34 976,25 DM
e) Sparbuch-Nr. 1458892 bei der Stadtparkasse Passau	162,50 DM
f) Sparbuch-Nr. 1191204 bei der Stadtparkasse Passau	49,-- DM
	<u>81 607,90 DM</u>
	=====

Zusammenstellung:

I. Grundvermögen	336.2444 ^{kg} DM	<i>1.993.390,12</i> 2 003 390,12 DM
II. Inventar und Vorräte		54 550,24 DM
III. Kapitalwerte Rechte, Wertpapiere, Sparbücher		81 607,90 DM
		<u>2 139 548,26 DM</u>
abzüglich Schulden		828 000,-- DM
		<u>1 311 548,26 DM</u>
		=====

1.311.548,26 DM

Für die Richtigkeit der Angaben

Passau, 26. April 1971

I.A.


(Moser)

Stadtoberinspektor